

**Satzung zur Änderung der Hebesätze für die
Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und §§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 24.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesatz für die Grundsteuer A

Der in der Haushaltssatzung der Gemeinde Schömburg für das Haushaltsjahr 2020 vom 18.02.2020 festgelegte Hebesatz für die Grundsteuer A wird ab dem Haushaltsjahr 2021 auf

900 vom Hundert

der Steuermessbeträge neu festgesetzt.

§ 2

Hebesatz für die Grundsteuer B

Der in der Haushaltssatzung der Gemeinde Schömburg für das Haushaltsjahr 2020 vom 18.02.2020 festgelegte Hebesatz für die Grundsteuer B wird ab dem Haushaltsjahr 2021 auf

420 vom Hundert

der Steuermessbeträge neu festgesetzt.

§ 3

Hebesatz für die Gewerbesteuer

Der in der Haushaltssatzung der Gemeinde Schömburg für das Haushaltsjahr 2020 vom 18.02.2020 festgelegte Hebesatz für die Gewerbesteuer wird ab dem Haushaltsjahr 2021 auf

340 vom Hundert

der Steuermessbeträge neu festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Schömburg, 24.11.2020

Matthias Leyn
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetz-widrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in vorstehendem Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Schömberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in vorstehendem Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.